

Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Gefahrguttransport

▶ RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Übersicht

- Pflichten des Gefahrgutbeauftragten
- Pflichten des Unternehmers
- Praktische Umsetzung im Betrieb

§ 8 GbV Pflichten des Gefahrgutbeauftragten i.V.m. 1.8.3.3 ADR

Zielsetzung nach Unterabschnitt 1.8.3.3, 1.Satz:

„Der Gb hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe . . . nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten (des Unternehmens) . . . erleichtern.“

Insbesondere . . .

- **Überwachung** der Einhaltung der Vorschriften
- **Beratung** des Unternehmens
- **Erstellung** eines Jahresberichts

darüber hinaus . . .

- die **Überprüfung** des . . . Vorgehens bzw. der . . . Verfahren . . .

Überprüfung von Verfahren, Vorgehen, Anleitungen . . .

- **Identifizierung** des beförderten gefährlichen Gutes
- **Kauf** von Beförderungsmitteln
- **Material** für das Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen
- ausreichende **Schulung** und Vermerk in der Personalakte
- **Sofortmaßnahmen** bei Unfällen oder Zwischenfällen
- **Untersuchung, Bericht, Maßnahmen** (Unfälle, Zwischenfälle, schwere Verstöße)
- **Auswahl und Einsatz** von Subunternehmern oder sonstigen Dritten
- **Anleitungen, Anweisungen, Aufklärung, Überprüfungsverfahren** (Beförderung, Verpacken, Befüllen, Verladen, Entladen, Papiere, Ausrüstung)
- **Vorhandensein** eines Sicherungsplans

1.8.3.3

Zwischenfazit zum Gb

Der Gb hat

- **persönliche Pflichten** (Aufzeichnungen, Berichte, Schulung)
- das Unternehmen zu **beraten**,
- organisatorische Maßnahmen des Unternehmens zu **überprüfen**,
- auf Verbesserungen **hinzuwirken**,
- **keine Verantwortung** in der Linienorganisation.

§ 9 OWiG Handeln für einen anderen



(1) Handelt jemand

1. als **vertretungsberechtigtes Organ** einer juristischen Person oder **als Mitglied eines solchen Organs**,
2. **als vertretungsberechtigter Gesellschafter** einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. **als gesetzlicher Vertreter** . . .

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. **beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten***, oder
2. **ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen**, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, . . .

* Diese Personen rücken von selbst in die Stellung des Normadressaten !
Der Umfang der Verantwortung hängt von den Entscheidungsbefugnissen ab !

Organisations-
ebene

1
meist
Geschäftsführer

2
Niederlassungs-,
Abteilungsleiter . . .

3
Meister, Lager-,
Versandleiter . . .

§ 130 (1) OWiG Verletzung der Aufsichtspflicht

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, durch die **Zuwiderhandlungen** gegen Pflichten **verhindert oder wesentlich erschwert** worden wären.
- Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die **Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen**.

Mögliche Verantwortlichkeiten am Beispiel einer Verladerfirma

§ 130 OWiG
Aufsicht



Geschäftsführer



Betriebsleiter ...



Meister ...



§ 9 OWiG
Handeln für einen anderen

→ § 9 Abs. 1 OWiG
(Vertretungsberechtigter)

→ § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG
(beauftragter Leiter)

→ § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG
(ausdrücklich beauftragt,
in eigener Verantwortung
Aufgaben wahrzunehmen)

Zwischenfazit zum Unternehmer

Wirksame Übertragung von Unternehmerpflichten:

- Ermitteln von Gefahrgütern, Gefährdungen, Vorschriften, Verantwortlichkeiten
- Schriftliche Organisationspläne, Anweisungen, Hilfen, Beauftragungen . . .
- Verantwortlichkeiten / Befugnisse angemessen, sozialadäquat, klar umrissen . . .
- geeignete Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen
- geeignetes Personal, regelmäßige Schulungen / Infos
- beauftragte Dritte sorgfältig auswählen
- Aufsichtsmaßnahmen dem Grad der Gefahr, der Größe der Organisation, der Komplexität der zu überwachenden Aufgaben, ihrer praktischen Durchführbarkeit anzupassen. Längere Abwesenheit, Krankheitsfälle, Urlaub, Unvorhergesehenes berücksichtigen.

Praktische Umsetzung im Betrieb

- [Gefahrgutinventur](#)
- [Arbeitsanweisung](#) sollte grundsätzliche Regelungen enthalten zur
 - Delegation von Aufgaben und Unternehmerpflichten
 - Funktionsbeschreibung / Einarbeitung (Inhalt, Archivierung)
 - Beschreibung von Prozessen und ggf. von Schnittstellen s.a. Aufgaben des Gb „Überprüfung von Verfahren, Vorgehen, Anleitungen . . . „
 - Vertretungsregelung
 - Überwachung und Dokumentation
- [Anwendungshilfen](#)
 - Checklisten / Infos zu den Themen Verpacken, Versenden, Empfangen . . .
 - Muster zu Funktionsbeschreibungen und Einarbeitungsplänen
 - Übersicht Verantwortlichkeiten nach GGVSEB

Beschreibung von Prozessen, Schnittstellen . . .

- **Identifizierung** des beförderten gefährlichen Gutes (Inventur, Klassifizierung . . .)
- **Kauf** von Beförderungsmitteln
- **Material** für das Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen
- ausreichende **Schulung** und Vermerk in der Personalakte
- **Sofortmaßnahmen** bei Unfällen oder Zwischenfällen
- **Untersuchung, Bericht, Maßnahmen** (Unfälle, Zwischenfälle, schwere Verstöße)
- **Auswahl und Einsatz** von Subunternehmern oder sonstigen Dritten
- **Anleitungen, Anweisungen, Aufklärung, Überprüfungsverfahren** (Beförderung, Verpacken, Befüllen, Verladen, Entladen, Papiere, Ausrüstung)
- **Sicherungsplan**

Gefahrgutinventur

Gefahrgutdaten	
Benennung (Produktname, Abfall, interne Benennung . . .)	
UN-Nummer	
Kennzeichnung	
Warntafel	
Benennung nach ADR	
Umschließung (Art, Größe)	
Umverpackung	
Jahresmenge	
Einsatzbereich(e)	
Sonstiges	
Vorschriften	
Verantwortlich als . . . (z. B. Absender, Verpacker, Verlader . . .)	
Anwendungshilfen vorhanden/erforderlich?	
Sicherungsplan 1.10 ADR	
Sonstige zu beachtende Vorschriften	

Gefahrgutinventur (Fortsetzung)

Ausrüstung	
Ladehilfsmittel	
Ladungssicherung	
Notfallausrüstung / -anweisung	
Dokumentation	
Begleitpapiere	
Checkliste	
Sonstige	
Mitarbeiter	
Verantwortlich . . . (Name, Funktionsbeschreibung)	
Vertretung durch . . . (Name, Funktionsbeschreibung)	
Schulung, Unterweisung ausreichend	
Subunternehmer / beauftragter Dritter	
Benennung	
sorgfältig ausgewählt	
eingesetzt als . . .	
als Absender den Verlader/Beförderer informiert (§18(1) GGVSEB)	

EMPFEHLUNG

Gleichzeitig Daten für Gefährdungsbeurteilung aufnehmen
(s.a. §§ 5 und 6 ArbSchG, § 7 GefStoffV, § 3 BetrSichV)

Delegation von Unternehmerpflichten

„Die Geschäftsführung ist sich ihrer Gesamtverantwortung bewusst und delegiert ihre Unternehmerpflichten auf die nachgeordneten Organisationsebenen (§ 9 OWiG). Mittels Funktionsbeschreibungen bestellen wir Betriebsbeauftragte, übertragen Aufgaben und Unternehmerpflichten auf ausgewählte, qualifizierte Mitarbeiter, um das gemeinsame Unternehmensziel durch Einbringung persönlicher Kompetenzen zu erreichen; die Aufgaben, Pflichten und Ressourcen orientieren sich dabei am Regelfall. Wir erwarten von allen Mitarbeitern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, dass sie mitdenken, nicht nur ihre Aufgaben erfüllen, sondern auch auf unerwartete Ereignisse und Abweichungen angemessen reagieren und bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Vorschläge oder Bedenken sind ggf. dem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Jede Organisationsebene überwacht die Einhaltung der übertragenen Aufgaben und Pflichten (§ 130 OWiG). Entsprechende Dokumentationen sind anzulegen.“

Funktionsbeschreibung

Folgende Punkte sollten mindestens geregelt werden:

- Name und Vorname
- Benennung der Funktion
- Geltungsbereich
- Beaufsichtigung durch (Funktion angeben, keine Namen)
- Weisungsbefugnis / Vollmachten / Mittel
- Aufgaben
- Kontroll- / Dokumentations- / Berichts- / Informationspflichten
- Bestell- / Anzeige- / Meldepflichten
- Anforderungsprofil
- Termine
- Sonstiges (Hinweise zu Abweichungen vom Regelfall, zum Datenschutz etc.)
- Datum und Unterschrift des Vorgesetzten und des Mitarbeiters

Vertretungsregelung

Die ??Betriebsleiter?? sind dafür verantwortlich, dass jederzeit geeignetes Personal zur Verfügung steht. Die Vertretungsregelung muss erforderliche Qualifikationen, Befugnisse, Mittel etc. und auch unvorhersehbare Ereignisse, z. B. Krankheit, Verspätung, unentschuldigtes Fehlen etc., berücksichtigen.

Ein Vertretungsplan muss nur Vertretungen regeln, wenn dies erforderlich und sinnvoll ist. Er kann auch Hinweise enthalten, dass sich bestimmte Funktionen untereinander vertreten, z. B. Ersthelfer, oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Vertretung nicht erforderlich ist, z. B. der Abfallbeauftragte fehlt für absehbare Zeit.

Verantwortlichkeiten - Tabelle der Beteiligten GGVSEB 2017

Beteiligte	Definition / Fundstelle	Pflichten nach	Bemerkung
Alle Beteiligten	Sicherheitspflichten	§ 4	
Auftraggeber des Absenders	Das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden. (§ 2, Nr. 10 GGVSEB)	§ 17 § 27 (3-6) § 29 (5) § 35, § 35 a - c	Meist Hersteller des Gefahrgutes
Absender	Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag. (§ 2, Nr. 1 GGVSEB; 1.2.1 ADR)	§ 18 § 27 (2 - 6) § 29 (5) § 35, § 35 a - c	Ein Spediteur wird unter Umständen zum Absender, da er die Versendung für einen Dritten übernimmt. Festlegung Absender im Beförderungsvertrag möglich
Verpacker	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt. (§ 2, Nr. 3 GGVSEB; abweichende ADR-Definition)	§ 22 § 27 (3 - 6) § 29 (5)	Das auftraggebende Unternehmen bleibt in der Mitverantwortung

▶ ANHANG RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Beteiligte	Definition / Fundstelle	Pflichten nach	Bemerkung
Befüller	<p>Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), • einen MEGC, • einen Groß- oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung, • einen Schüttgut-Container, • ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung, • ein Batterie-Fahrzeug oder • ein MEMU einfüllt. <p>Auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. (§ 2, Nr. 2 GGVSEB; abweichende ADR-Definition)</p>	<p>§ 23 § 27 (1)+(3 - 6) § 29 (5) § 35, § 35 a - c</p>	<p>Lose Schüttung: Absprachen mit Beförderer erforderlich, da teils gemeinsame Pflichten.</p> <p>Das übergebende Unternehmen bleibt in der Befüllerverantwortung, auch wenn ein Fahrer selbst befüllt</p>
Verlader	<p>Das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter, Container oder Tanks verlädt. Verlader im Sinne der GGVSEB ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert. (§ 2, Nr. 3 GGVSEB; abweichende ADR-Definition)</p>	<p>§ 21 § 27 (1)+(3 - 6) § 29 (1 - 5) § 35, § 35 a - c</p>	<p>Das übergebende Unternehmen bleibt in der Verladerverantwortung, auch wenn ein Fahrer verlädt.</p>

▶ ANHANG RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Beteiligte	Definition / Fundstelle	Pflichten nach	Bemerkung
Fahrzeugführer	Derjenige, der das Fahrzeug lenkt. (Keine Definition)	§ 28 § 29 (1 - 5) § 35, § 35 a - c	
Beförderer	Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. (1.2.1 ADR)	§ 19 § 27 (1 - 6) § 29 (2) § 29 (4 - 5) § 35, § 35 a - c	Lose Schüttung: Abstimmung mit Befüller erforderlich, da teils gemeinsame Pflichten
Empfänger	Der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt (1.2.1 ADR)	§ 20 § 27 (1 - 6) § 29 (2)+(5) § 35, § 35 a - c	.

▶ ANHANG RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Beteiligte	Definition / Fundstelle	Pflichten nach	Bemerkung
Entlader	<p>Das Unternehmen, das</p> <p>a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder</p> <p>b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder</p> <p>c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.</p> <p>(1.2.1 ADR)</p>	<p>§ 23a</p> <p>§ 27 (3 - 6)</p> <p>§ 29 (2 - 3)+(5)</p>	Meist unterbeauftragter Logistikdienstleister
Übergebender leerer Tanks	<p>Das Unternehmen, das leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert.</p> <p>(Keine Definition)</p>	<p>§ 26</p> <p>§ 27 (5 - 6)</p> <p>§ 29 (5)</p>	
Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers, MEMU	<p>Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank . . . zum Verkehr zugelassen ist.</p> <p>(1.2.1 ADR)</p>	<p>§ 24</p> <p>§ 27 (5 - 6)</p> <p>§ 29 (5)</p>	Für die anderen Betreiber kann die Definition angenommen werden.

▶ ANHANG RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Beteiligte	Definition / Fundstelle	Pflichten nach	Bemerkung
Hersteller, Wiederaufarbeiter und Rekonditionierer von Umschließungen	Wiederaufarbeiter ist das Unternehmen, das wiederaufgearbeitete Verpackungen, wiederaufgearbeitete Großverpackungen und wiederaufgearbeitete Großpackmittel (IBC) im Sinne des Abschnitts 1.2.1 ADR/RID herstellt. Rekonditionierer ist das Unternehmen, das rekonditionierte Verpackungen im Sinne des Abschnitts 1.2.1 ADR herstellt. (§ 2 Nr. 8 und 9 GGVSEB)	§ 25 § 27 (5) § 29 (5)	Für den Hersteller kann eine vergleichbare Definition angenommen werden.
Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC	Das Unternehmen, das als Prüfstelle von der BAM zugelassen ist. (Keine Definition)	§ 25	s.a. GGR der BAM

▶ LOBBE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LOBBE®

1.8.3.3 ADR

[Zurück](#)

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Seine den Tätigkeiten des Unternehmens entsprechenden Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährl. Güter. Die Berichte sind 5 Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus umfassen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten insbesondere die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten gefährlichen Guts sichergestellt werden soll;
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte gefährliche Gut Rechnung zu tragen;
- Verfahren, mit denen das für die Beförderung gefährl. Güter oder für das Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen verwendete Material überprüft wird;
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens, einschließlich zu Änderungen der Vorschriften, und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens festgestellt wurden;
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll;
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten;
- Überprüfung, ob das mit der Beförderung gefährlicher Güter oder dem Verpacken, Befüllen, Verladen oder Entladen der gefährlichen Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter oder beim Verpacken, Befüllen, Verladen oder Entladen der gefährlichen Güter;
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen;
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verpacken, Befüllen, Be- und Entladen
- Vorhandensein des Sicherungsplanes gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2.

§ 9 OWiG Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

Nach § 9 Abs. 2 OWiG kann z. B. ein Niederlassungsleiter (Betriebsleiter) oder ein Abteilungsleiter oder ein entsprechend beauftragter Disponent, der Pflichten seines Betriebsinhabers nach der GGvSEB (z. B. dessen Pflichten als Verlager und Absender) eigenverantwortlich wahrzunehmen hat, wegen der Verletzung von bußgeldbewehrten Verlager- bzw. Absenderpflichten nach der GGvSEB mit einem Bußgeld belegt werden, obwohl der Betriebsleiter, der Abteilungsleiter und der Disponent weder Verlager noch Absender sind; dies ist und bleibt der Betriebsinhaber.

In den Fällen, in denen der Unternehmer/Betriebsinhaber seine mit Bußgeld oder Strafe bewehrten öffentlich-rechtlichen Pflichten durch andere – eigenverantwortlich oder nicht eigenverantwortlich – erfüllen lässt, kann bei Verletzung dieser Pflichten durch die anderen, auch der Unternehmer / Betriebsinhaber im Rahmen des OWiG belangt werden. Unterlässt dieser nämlich vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Betriebsinhaber/Unternehmer treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt er ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können (§ 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

§ 9 OWiG Handeln für einen anderen

Nach § 9 Abs. 2 OWiG kann z. B. ein Niederlassungsleiter (Betriebsleiter) oder ein Abteilungsleiter oder ein entsprechend beauftragter Disponent, der Pflichten seines Betriebsinhabers nach der GGVSEB (z. B. dessen Pflichten als Verlager und Absender) eigenverantwortlich wahrzunehmen hat, wegen der Verletzung von bußgeldbewehrten Verlager- bzw. Absenderpflichten nach der GGVSEB mit einem Bußgeld belegt werden, obwohl der Betriebsleiter, der Abteilungsleiter und der Disponent weder Verlager noch Absender sind; dies ist und bleibt der Betriebsinhaber.

In den Fällen, in denen der Unternehmer/Betriebsinhaber seine mit Bußgeld oder Strafe bewehrten öffentlich-rechtlichen Pflichten durch andere – eigenverantwortlich oder nicht eigenverantwortlich – erfüllen lässt, kann bei Verletzung dieser Pflichten durch die anderen, auch der Unternehmer / Betriebsinhaber im Rahmen des OWiG belangt werden. Unterlässt dieser nämlich vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Betriebsinhaber/Unternehmer treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt er ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können (§ 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

§ 130 OWiG Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

Zurück